

**3. Änderungssatzung vom
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Lünen
(Vergnügungssteuersatzung) vom 09.03.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung / VStS) in der Stadt Lünen vom 09.03.2011 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VStS wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
2. an sonstigen Orten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 5,5 v. H. des Spieleinsatzes
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2019 in Kraft.

Lünen,

Kleine-Frauns
Bürgermeister